



# MFSV ETTLINGEN e.V.

MFSV Ettligen e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Vereinszweck und Geschäftsjahr

Der Modellflugsportverein Ettligen e.V. mit Sitz in Ettligen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereines ist die Förderung und das Betreiben des Modellflugsportes. Eines seiner Hauptanliegen ist die Förderung und die Betreuung der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen hiervon sind Aufwandsentschädigungen die der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Sie erhalten bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als Ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (aktiven und passiven)
- Mitgliedern auf Probe (aktiven und passiven)

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Bewerbers durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes erworben. Dem Antrag soll ein Lichtbild des Bewerbers beigelegt werden.

Passive Mitglieder haben keine Fluggenehmigung. Im Übrigen haben aktive und passive Mitglieder die gleichen Rechte.

Bei Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. (Die Höhe der Aufnahmegebühr ist in der Beitragsordnung festgelegt.)

Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Neu eingetretene Mitglieder sind für ein Jahr Mitglied auf Probe. Die Probezeit endet automatisch nach einem Jahr nach Eintrittsdatum und geht in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Ein einstimmiger Beschluss des Ausschusses kann die Probezeit verkürzen, oder die Mitgliedschaft beenden, ohne dass Gründe nach § 3a Ziffer 1 dieser Satzung vorliegen müssen.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod;
- durch Austritt, der ohne Frist zum 31. Dezember eines Kalenderjahres in Textform erklärt werden kann;
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 3a);



# MFSV ETTLINGEN e.V.

MFSV Ettligen e.V.

- durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 3a);

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte

- das Vereinsgelände nach Maßgabe der Platzordnung zu benützen.
- Teilnahme an Hauptversammlungen, sofern sie ordentliche Mitglieder sind. Sind sie darüber hinaus volljährig, haben sie das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten

- jährlich im Voraus Beiträge gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
- den Verein durch tätige Mithilfe zu unterstützen oder eine Ausgleichgebühr (Arbeitsgeld) zu entrichten. Die Ausgleichgebühr wird am Jahresende (rückwirkend für das Vorjahr) unter Berücksichtigung der geleisteten Arbeitsstunden berechnet und mit der nächsten Beitragszahlung fällig.
- bei Austritt wird das Arbeitsgeld zum Austrittsdatum abgerechnet und sofort fällig.
- Umlagen zu entrichten, die der Verein zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten benötigt. Diese Umlage kann max. nur einmal im Kalenderjahr erhoben werden, wobei die Höhe der Umlage das Dreifache des Jahresbeitrags nicht übersteigen darf.

Die Höhe des Beitrages und der übrigen Gebühren sind in der Beitragsordnung festgelegt.

## § 3a Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste, Vereinsstrafen

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- in grober Weise gegen die Interessen des Vereins handelt;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet;
- grobe Verstöße gegen die Satzung begeht;
- Mitglieder oder in Vereinsorganen ehrenamtlich tätige Amtsträger beleidigt;
- sich ungebührlich und dem Kameradschaftsgeist zuwiderlaufend benimmt;
- gegen die Flugplatzordnung verstößt, insbesondere durch Nichteinhaltung des festgelegten Flugraumes, durch Nichteinhaltung der festgelegten Flugzeiten, durch die Benutzung des Fluggeländes mit nicht zum Aufstieg zugelassenen Modellen oder durch Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere anderer Personen und Sachen.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss (§ 5) auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Ausschuss unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen und wird mit Bekanntgabe an dieses wirksam.



# MFSV ETTLINGEN e.V.

MFSV Ettligen e.V.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

2.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Ausschuss erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

3.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 3a Ziffer 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- Verwarnung
- Befristetes bis maximal 6-monatiges Flugverbot
- Verweis unter Androhung eines Antrags auf Ausschluss

Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Regelungen über den Ausschluss nach § 3a Ziffer 1 dieser Satzung entsprechend. Abweichend hierzu steht dem betroffenen Mitglied gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Berufungsrecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 4 Der Vorstand

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Ihr Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl eines Nachfolgers.

Im Verhinderungsfall werden beide vereinsintern vom Kassierer vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## § 5 Der Ausschuss

Der Ausschuss wird gebildet durch

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- 3 Beisitzer (Jugendleiter, 1. Platzwart und ein weiteres Mitglied des Vereines)

Der Ausschuss beschließt über die Beitragsordnung:



# MFSV ETTLINGEN e.V.

MFSV Ettligen e.V.

- Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr
- Höhe des Beitrages
- Umfang der tätigen Mithilfe
- Höhe der Ausgleichsgebühr
- widerrufliche Beitrags- und Ausgleichsgebührenmäßigungen, sofern ein maßgeblicher Grund dies rechtfertigt
- Umlage

Die von dem Ausschuss ausgearbeitete Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Ausschuss beschließt darüber hinaus:

- Platzordnung
- Genehmigung von Protokollen
- Ausschluss von Mitgliedern sowie Streichung von der Mitgliederliste
- Beendigung der Probezeit eines Mitgliedes
- Verhängung von Vereinsstrafen

Sofern nicht besonders geregelt, werden Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der aller Ausschussmitglieder gefasst. Zur Beurkundung ist das Protokoll von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in jeglicher elektronischer Form innerhalb des ersten Halbjahres eines Kalenderjahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt 2 Wochen vor der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Kontakt-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Sie beschließt über

- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl der Vorsitzenden, Kassierers, Schriftführers und der 3 Beisitzer für die Dauer von 2 Jahren
- Bestellung von zwei Kassenprüfern.
- Genehmigung der Beitragsordnung.
- wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten die nicht vom Vorstand oder Ausschuss entschieden werden können.
- Aus besonderem Anlass kann der Vorstand darüber hinaus jederzeit schriftlich außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- Zur Beurkundung ist das Protokoll von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen müssen bei Einladung bekannt gegeben sein und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden als Nichtanwesende gewertet. Der Versammlungsleiter fragt bei Versammlungsbeginn, ob die Versammlung geheim oder mit Handzeichen abstimmen möchte. Hierüber wird abgestimmt, einfache Mehrheit genügt.



# MFSV ETTLINGEN e.V.

MFSV Ettligen e.V.

## § 7 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer bestellt, die aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden. Es wird jährlich ein Kassenprüfer gewählt der einem ausscheidenden Kassenprüfer nachfolgt. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich Kasse und Bücher zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Der Termin der Kassenprüfung wird von den Revisoren frei gewählt. Der Revisionsbericht muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

## § 8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Die beiden letzten Vorsitzenden sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist binnen 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Ettligen zwecks Verwendung zur Förderung des Modellflugsports in Ettligen.

Die Satzung wurde errichtet am: 02.04.2004

Geändert: 18.04.2008

27.03.2015

31.03.2017